

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz**

15. Abgeordnete  
**Mechthild  
Dyckmans**  
(FDP)
- Wie begründet die Bundesregierung die Haltung des Bundesministeriums der Justiz, Informationspflichten, die im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Verträgen stehen, nicht unfänglich in die Bestandsmessung einzubeziehen (Bundestagsdrucksache 16/10039, S. 7)?
16. Abgeordnete  
**Mechthild  
Dyckmans**  
(FDP)
- Wird die Bundesregierung der Aufforderung des Normenkontrollrates folgen und künftig auch derartige Informationspflichten in die Bestandsmessung einbeziehen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 26. Januar 2009**

Auf die am 5. November 2008 im Kabinett beschlossene Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht (NKR-Nr. 566) wird verwiesen.

Darin wird ausgeführt:

„Die Bundesregierung nimmt zu der Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass auch innerhalb von Schuldverhältnissen Informationspflichten im Sinne des NKR-Gesetzes bestehen können. Dagegen sind inhaltliche Erklärungen, Angaben und Formerfordernisse keine Informationspflichten nach dem Standardkosten-Modell.

Keine Informationspflichten lösen also die Erklärungen und Angaben aus, die als für den Vertragsabschluss, seine Durchführung oder seine Beendigung erforderlich vorgesehen sind, also insbesondere die korrespondierenden Willenserklärungen oder die Ausübung von Gestaltungsrechten, z. B. der gegenseitige Austausch von Informationen über die wesentlichen Vertragsinhalte, Erklärungen zur Vorbereitung oder Geltendmachung von Mängelansprüchen (z. B. Mängelanzeige im Mietrecht, Minderungserklärung) oder zur Beendigung des Vertragsverhältnisses (Kündigung, Widerruf, Rücktritt).

Dagegen ist von einer Informationspflicht im Sinne des SKM immer dann auszugehen, wenn sie nicht nur erforderlich ist, um einen Vertrag sachgerecht abzuschließen, durchzuführen oder zu beenden, sondern ihre Erfüllung auch einem darüber hinausgehenden Interesse dient. Hierzu können Regelungen über den Verbraucherschutz gehören (z. B. Warnhinweise, Unterrichtungspflichten über die Rechtslage, die Begründung von Vertragsablehnungen oder das Beifügen von

AGBs, bestimmte Informationspflichten des Versicherers gegenüber dem Versicherten nach dem VVG und der VO über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen) oder Regelungen zur ordnungsgemäßen Besteuerung.

Bei der Behandlung solcher Informationspflichten ist zu trennen zwischen ihrer Erfassung und Identifizierung einerseits und ihrer Quantifizierung andererseits. Bei Letzterer ist zu bedenken, dass insbesondere im Zivilrecht gesetzlich vorgesehene Datenanforderungen vielfach auch oder vor allem dem Interesse der Vertragsparteien dienen. Sie können im Einzelfall als sog. Sowieso-Kosten in Abzug zu bringen sein und mindern so das Belastungsergebnis ggf. deutlich.

Auf dieser Grundlage wird BMJ die Informationspflichten des Gesetzentwurfs zeitnah unter Beteiligung des NKR abschätzen und rechtzeitig ins parlamentarische Verfahren nachreichen.“

17. Abgeordnete  
**Sabine Leutheusser-Schnarrenberger**  
(FDP)
- Wie bewertet die Bundesregierung Artikel 19 (Ausnahmen vom Widerrufsrecht) der Richtlinie KOM(2008) 614 im Hinblick auf die Umsetzung des Artikels 1 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 28. Januar 2009**

Die angesprochene Regelung des Richtlinienvorschlags zur Harmonisierung der Verbraucherrechte KOM(2008) 614 der EU-Kommission würde durch die geplante Vollharmonisierung im Anwendungsbereich der Richtlinie den Mitgliedstaaten die Möglichkeit nehmen, zusätzliche verbraucherschützende Regelungen einzuführen. Sollte die Richtlinie in der Form des derzeitigen Vorschlags erlassen werden, wäre die in dem Gesetzentwurf zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen vorgesehene Erweiterung des Widerrufsrechtes bei telefonisch geschlossenen Verträgen nicht mehr zulässig. Die Bundesregierung setzt sich bei den Verhandlungen über den Richtlinienvorschlag im Rat der Europäischen Union auch deshalb für eine grundlegende Überarbeitung des Richtlinienvorschlags ein und verfolgt dabei u. a. das Ziel eines differenzierten Harmonisierungsniveaus (allein mitgliedstaatliche Regelung, Mindestharmonisierung, Vollharmonisierung) sowie einer Beschränkung der angestrebten umfassenden Vollharmonisierung auf eher technische Regelungen.

18. Abgeordneter  
**Dr. Daniel Volk**  
(FDP)
- Welche Auswirkungen hätte der Richtlinienvorschlag zur Harmonisierung der Verbraucherrechte KOM(2008) 614 der EU-Kommission auf das deutsche Verbraucherschutzniveau in den von der Richtlinie erfassten Bereichen?